

Tragende Gründe
des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Absichtserklärung zur Förderung der Barrierefreiheit

Vom 15. Mai 2008

1. Grundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist sich seiner rechtlichen und gesellschaftlichen Verpflichtung bewusst, die Teilhabe behinderter und von Behinderungen bedrohter Menschen sowohl im Rahmen seiner Normsetzungsaufträge als auch innerhalb der geschäftsinternen Abläufe zu fördern und behinderungsbedingten Benachteiligungen aktiv entgegenzuwirken.

Er verfolgt daher auch für seinen eigenen Geschäftsbetrieb das Ziel, in Übereinstimmung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) Barrierefreiheit sicherzustellen und auszubauen, persönliche Assistenz zu ermöglichen und über die gesetzlichen Vorgaben hinaus auch die Vorbereitung seiner Gremiensitzungen durch entsprechende Gestaltung der Unterlagen für behinderte Gremienmitglieder so weit wie möglich zu erleichtern.

Mit der vorliegenden Absichtserklärung dokumentiert der Gemeinsame Bundesausschuss dieses Vorhaben und konkretisiert die Maßnahmen für den eigenen Geschäftsablauf, die zur sukzessiven Erreichung und zum Ausbau der genannten Ziele erforderlich sind.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 1 „Ziel“

§ 1 erfüllt im Wesentlichen eine Präambelfunktion und fasst die oben genannten Ziele der Absichtserklärung kurz zusammen. Darüber hinaus wird durch die Formulierung „*in Übereinstimmung mit dem Behindertengleichstellungsgesetz*“ klargestellt, dass sich der Gemeinsame Bundesausschuss nach den Vorschriften richten wird, die das Behindertengleichstellungsgesetz für Träger öffentlicher Gewalt vorsieht.

Zu § 2 „Barrierefreie Sitzungsdokumente“

Mit § 2 macht es sich der Gemeinsame Bundesausschuss – über die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes hinaus – zur Aufgabe, für barrierefreie Sitzungsunterlagen zu sorgen, soweit diese in seiner Geschäftsstelle erarbeitet werden (Absatz 1). Zu diesem Zweck werden die Mitarbeiter der Geschäftsstelle hinsichtlich der Anforderungen an die Erstellung barrierefreier Dokumente geschult (Absatz 2).

Die Ausgestaltung des § 2 Abs. 1 als „Soll-Regelung“ trägt der Tatsache Rechnung, dass die Erstellung barrierefreier Sitzungsunterlagen ein Aufgabenbereich ist, der sich aufgrund der Anzahl, der Komplexität und des Umfangs der Unterlagen nur sukzessive und vor dem Hintergrund wachsender Kenntnisse und Routine bei den Mitarbeitern der Geschäftsstelle bewältigen lässt.

Ausnahmen von dem Grundsatz der Erstellung barrierefreier Sitzungsdokumente kommen (nur) dann in Betracht, wenn der Mehraufwand für die Geschäftsstelle unverhältnismäßig erscheint (beispielsweise die barrierefreie Bereitstellung von Studien) oder wenn Gründe der Rechtssicherheit einer technischen Gestaltung entgegenstehen, die für die Barrierefreiheit erforderlich wäre. In diesen Fällen bleibt die Möglichkeit der persönlichen Assistenz hiervon unberührt.

Da eine Vielzahl der Dokumente, die in die Sitzungsunterlagen des Gemeinsamen Bundesausschusses einfließen, nicht selbst von der Geschäftsstelle erstellt werden, muss darauf hingewirkt werden, dass Trägerorganisationen, Patientenorganisationen

nach § 140f SGB V und Dritte (Stellungnahmeberechtigte, Bundesministerium für Gesundheit u.a.) ihre Unterlagen möglichst in barrierefreier Form bei der Geschäftsstelle einreichen. Aufgabe der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses wird es in diesem Zusammenhang sein, regelhaft auf das Ziel barrierefreier Sitzungsdokumente hinzuweisen und um barrierefreie Unterlagen zu bitten. Ebenso wird die Geschäftsstelle als Ratgeber und Ansprechpartner zur Verfügung stehen, wenn Fragen zur technischen oder layoutbezogenen Umsetzung entstehen.

Durch die Formulierung des § 2 Abs. 1 S. 2 („*zudem*“) wird klargestellt, dass die Geschäftsstelle es in der Regel nicht übernehmen kann, der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellte Dokumente selbst an die Erfordernisse der Barrierefreiheit anzupassen, auch wenn diese in die Sitzungsunterlagen Eingang finden.

Die Vorschriften der Geschäfts- und der Verfahrensordnung bleiben von der Absichtserklärung unberührt. Insbesondere können wegen mangelnder Barrierefreiheit von Sitzungsunterlagen weder die Beschlussfähigkeit der Gremien noch die formelle Rechtmäßigkeit ihrer Beschlüsse angegriffen werden.

Zu § 3 „Barrierefreie Zugänglichkeit“

§ 3 nimmt hinsichtlich der Barrierefreiheit Bezug auf die neuen Geschäftsräume des Gemeinsamen Bundesausschusses in Berlin.

Zu § 4 „Barrierefreier Internetauftritt“

§ 4 betrifft die Barrierefreiheit des Internetauftritts, die bereits durch den Relaunch im Jahr 2007 realisiert worden ist und auch bei zukünftigen Anpassungen des Internets beachtet werden muss.

Zu § 5 „Information über den Stand der Barrierefreiheit“

Durch § 5 wird die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses dazu verpflichtet, die Trägerorganisationen und die anerkannten Patientenorganisationen nach § 140 f. SGB V in regelmäßigen Abständen über den Stand der Barrierefreiheit

zu unterrichten. Damit soll ein verbindliches Instrument geschaffen werden, den Fortgang der Barrierefreiheit in den Geschäftsabläufen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu überprüfen, ggf. Optimierungsbedarf festzustellen und die erforderlichen Maßnahmen an veränderte Gegebenheiten anzupassen.

Siegburg, 15. Mai 2008

Der Vorsitzende

Hess